

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09.11.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Jestetten und Altenburg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Als besonderer Fall wird insbesondere angesehen, wenn ein nahestehender Angehöriger eines in Jestetten wohnhaften Einwohners stirbt und am bisherigen Wohnort des Verstorbenen keine Angehörigen sind, die die Grabpflege übernehmen können. Nahe Angehörige sind: Ehegatten, Kinder, Eltern, Stiefkinder, Enkel, Geschwister, Stiefgeschwister, Großeltern. In jedem Fall muss aber die Grabpflege gewährleistet sein.

(2) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim von der Gemeinde weggezogen sind.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen während der Dunkelheit nicht betreten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Samstags, sonn- und feiertags werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6 Säрге und Urnen

(1) Säрге, Sargausstattungen, Sterbewäsche und Sargabdichtungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(2) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(3) Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,30 m und eine Höhe von 0,35 m haben. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle 1,60 m, bei Kindergräbern 1,20 m, bei doppeltiefen Gräbern 2,20 m, bei Urnengräbern 0,90 m und bei doppeltiefen Urnengräbern 1,20 m.

(3) Die Gemeinde lässt die Fundamente und Grabeinfassungen herstellen, ändern oder erneuern.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit mindestens 15 Jahre; sie kann auf Antrag mehrmals um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

Die Ruhezeiten von verstorbenen Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, sowie der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt mindestens 6 Jahre; sie kann auf Antrag mehrmals um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(2) Die Ruhezeit der Aschen kann als weitere Beisetzung in einem Erdgrab oder einer Urnenwandnische bis auf 15 Jahre verkürzt werden.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstor-

benen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig, mit Ausnahme von § 9 Abs. 4.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden. Sie werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Aschen aus der Urnenwand in der anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätte endgültig beigesetzt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Anonyme Gemeinschaftsaschengrabstätten

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich, außer bei Kindergräbern (§ 8 Abs. 1).

(2) Auf den Friedhöfen sind ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber).
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
3. Reihengrabfelder als Rasengräber.

(2a) Rasenreihengräber sind ausschließlich mit Rasen angelegt und werden von der Gemeinde unterhalten. Die Grabstätte (außer dem Grabmal und den seitlichen Natursteinplatten) bedarf keiner Pflege durch den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten. Grab schmuck darf auf der Rasenfläche nicht abgelegt werden, sondern nur auf den Natursteinplatten neben dem Grabmal. Nur bis zum Zeitpunkt der Rasenansaat können Kränze, Schalen etc. auf der Grabstätte abgelegt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche durch die Gemeinde ist in der Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

(3) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Bis Ablauf des 10. Jahres nach der Bestattung können zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Auf den Friedhöfen sind ausgewiesen:

1. Wahlgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
2. Wahlgrabfelder als Rasengräber.

(2a) Für Rasenwahlgräber gilt § 11 Abs. 2a entsprechend.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bei Leichenbestattungen und auf die Dauer von 20 Jahren bei Aschenbeisetzungen (Nutzungszeiten) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung, erneute Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht. Ohne Todesfall ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag eine einmalige Verlängerung bei Erdbestattungen um höchstens 15 Jahre, bei Aschenbeisetzungen um höchstens 10 Jahre möglich.

Über diese Ausnahme hinaus, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes jeweils nur anlässlich eines Sterbefalls möglich. Nach Ablauf von 65 Jahren nach der ersten Einräumung ist eine Verlängerung bei Erdbestattungen ausgeschlossen. Nach Ablauf von 50 Jahren nach der ersten Einräumung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Aschenbeisetzungen ausgeschlossen.

Die Friedhofsverwaltung kann jeweils an die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.

(6) Wahlgräber sind zweistellige Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen (soweit technisch möglich) übereinander zulässig. Urnenbeisetzungen sind zusätzlich möglich. Auf dem Friedhof Altenburg sind aus technischen Gründen Tiefgräber nicht möglich.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben in der gesetzlichen Reihenfolge.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnengrabstätten, anonyme Gemeinschaftsaschengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Auf den Friedhöfen sind ausgewiesen:

1. Urnengräber
2. Baumurnengräber
3. Urnenwandnischen
4. Anonyme Gemeinschaftsaschengrabstätte.

(2a) Baumurnengräber werden im Bereich von Bäumen erdgleich hergestellt. Sie sind ausschließlich mit Rasen angelegt und werden von der Gemeinde unterhalten. Die Grabstätte (außer der Abdeckplatte) bedarf keiner Pflege durch den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Unterhaltung der Rasenfläche durch die Gemeinde ist in der Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnengrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte:

- a) in Urnengräbern max. 2 Urnen,
- b) in Baumurnengräbern max. 2 Urnen,
- c) in der Urnenwand je Nische max. 4 Urnen je nach Größe der Überurne.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(5) Auf den Friedhöfen in Jestetten und Altenburg ist jeweils eine Gemeinschaftsaschengrabstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Gemeinschaftsaschengrabstätten werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten.

Im Bereich der anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätten dürfen keine Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten und keinen Grabschmuck ablegen.

(6) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

(3) Urnengräber werden nur im Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften angeboten. Wird eine Urnenbeisetzung im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften gewählt, erfolgt die Beisetzung in einem Reihengrab (§ 11) oder Wahlgrab (§ 12).

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit aufdringlicher Firmenbezeichnung.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche,
- b) auf Doppelgrabstätten bis zu 1,40 m² Ansichtsfläche,
- c) auf Rasengrabstätten gemäß § 16 Abs. 6.

(4) Grabplatten zur Ganzabdeckung des Grabes sind bei Sargbestattungen aufgrund der geologischen Bedingungen nur auf dem Friedhof Altenburg und nur auf dem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften möglich.

(5) Die Höhe der Oberkante der Querarme von Kreuzen darf auf Erdbestattungsgräbern 1,10 m und auf Kinder- und Urnengräbern 0,60 m nicht überschreiten.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Bei den Urnenwandnischen und den Baumurnengräbern müssen die Abschlussplatten innerhalb von drei Monaten angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen über die Vorschriften des § 15 hinaus in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- 1. Grabmale mit Lichtbildern sind unzulässig.
- 2. Ein Sockel, der breiter als das Grabmal ist, darf höchstens 20 cm (von der Erdoberkante aus gemessen) herausragen. Grabmale für Rasengräber dürfen keinen Sockel haben.
- 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Für Grabstätten für Erdbestattungen in Reihengräbern (§ 11 Abs. 1) und Wahlgräbern (§ 12 Abs. 1) gilt:

1. Die Grabmale dürfen die Höhe von 1,50 m und eine Stärke von 0,40 m nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
2. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nur in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Sie dürfen max. 50 % der Pflanzfläche in Anspruch nehmen.

(5) Für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1) gilt:

1. Zulässig sind stehende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche. Sie dürfen die Höhe von 1,00 m und eine Stärke von 0,30 m nicht übersteigen.

(6) Für Rasenreihengräber (§ 11 Abs. 2a) und Rasenwahlgräber (§ 12 Abs. 2a) gilt:

1. Die stehenden Grabmale sind wie folgt zu gestalten:
 - a) Die Grabmale müssen aus Naturstein oder Holz sein. Entgegen Abs. 2 sind Grabmale aus Schmiedeeisen und Bronze nicht zulässig.
 - b) Folgende Abmessungen müssen eingehalten werden:
 - Höhe zwischen 90 cm und 110 cm,
 - Breite zwischen 50 cm und 60 cm (Rasenreihengräber) bzw. 100 cm und 120 cm (Rasenwahlgräber),
 - Stärke zwischen 12 cm und 15 cm (Rasenreihengräber) bzw. 15 cm (Rasenwahlgräber).
 - c) Die Anordnung des Grabmals hat gemäß angefügter Zeichnung (Anlage 1) zu erfolgen.
2. Die liegenden Platten um das Grabmal sind wie folgt zu gestalten:
 - a) Die Platten müssen aus Naturstein sein.
 - b) Die Plattenstärke muss mindestens 6 cm betragen.
 - c) Die Kanten müssen gesägt und geradlinig sein. Die Oberfläche muss eben sein, Abweichungen von der Ebenheit sind nur bis ± 3 mm zulässig. Die Platten sind höhengleich mit der Rasenfläche einzubauen.
 - d) Die Abmessungen und die Anordnung der Platten ergeben sich aus der angefügten Zeichnung (Anlage 1).

(7) Für Urnengräber (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1) gilt:

1. Zulässig sind stehende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche. Sie dürfen die Höhe von 1,00 m und eine Stärke von 0,30 m nicht übersteigen.
2. Zulässig sind liegende Grabmale sowohl in Verbindung mit stehenden als auch ohne. Sie dürfen die gesamte bepflanzbare Fläche in Anspruch nehmen (1,00 m x 1,00 m).

(8) Für Baumurnengräber (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. Abs. 2a) gilt:

Die Abdeckplatten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Die Platten müssen aus Naturstein sein.
- b) Die Plattenstärke muss mindestens 6 cm betragen.
- c) Der Plattendurchmesser beträgt 35 cm.
- d) Die Oberfläche muss eben sein, Abweichungen von der Ebenheit sind nur bis ± 3 mm zulässig. Die Platten sind höhengleich mit der Rasenfläche einzubauen.
- e) Erhabene oder aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

(9) Für Urnenwandnischen (§ 13 Abs. 2 Ziff. 3) gilt:

Die Abschlussplatten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Die Platten müssen aus Naturstein sein. Die Gemeinde gibt die Farbtöne vor.
- b) Die Plattenstärke muss 6 cm betragen; bei reliefartiger Gestaltung kann sie bis zu 10 cm betragen.

- c) Die Schriften auf den Platten können vertieft, erhaben oder in genuteter Bleischrift ausgeführt werden. Metallschriften sind nicht zulässig.
- d) Lichtbilder sind unzulässig.
- e) Grabschmuck wie Kerzen, Metallreliefs, Vasen, Laternen u. Ä. dürfen nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze als provisorische Grabmale zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

(3) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- a) bei Reihengräbern 12 cm,
- b) bei Wahlgräbern 15 cm,
- c) bei Urnengräbern 12 cm.

(3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder, nach dessen Anhörung, das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(2) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungsberechtigter sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16 Abs. 4, 5 und 7) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Rasenflächen auf den Grabstätten sind freizuhalten.

(8) Bei Rasengräbern und Baumurnengräbern wird jeglicher auf den Rasenflächen abgelegter Grabschmuck unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung von der Gemeinde entfernt.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Einsegnungshalle

§ 23 Allgemeines

(1) Die Einsegnungshalle Jestetten dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Den Weisungen und Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr sehen.

(3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(4) Der Sarg wird 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung geschlossen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Jestetten, den 09.11.2017

Für den Gemeinderat

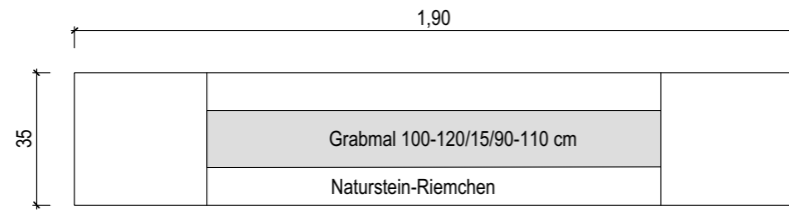
Ira Sattler
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 25.11.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

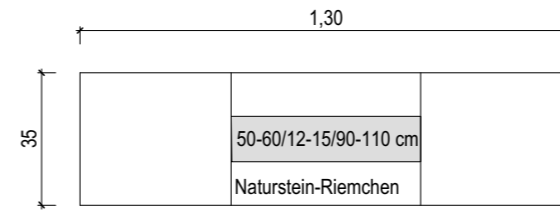
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 27.11.2017 erfolgt.

Jestetten, den 27.11.2017

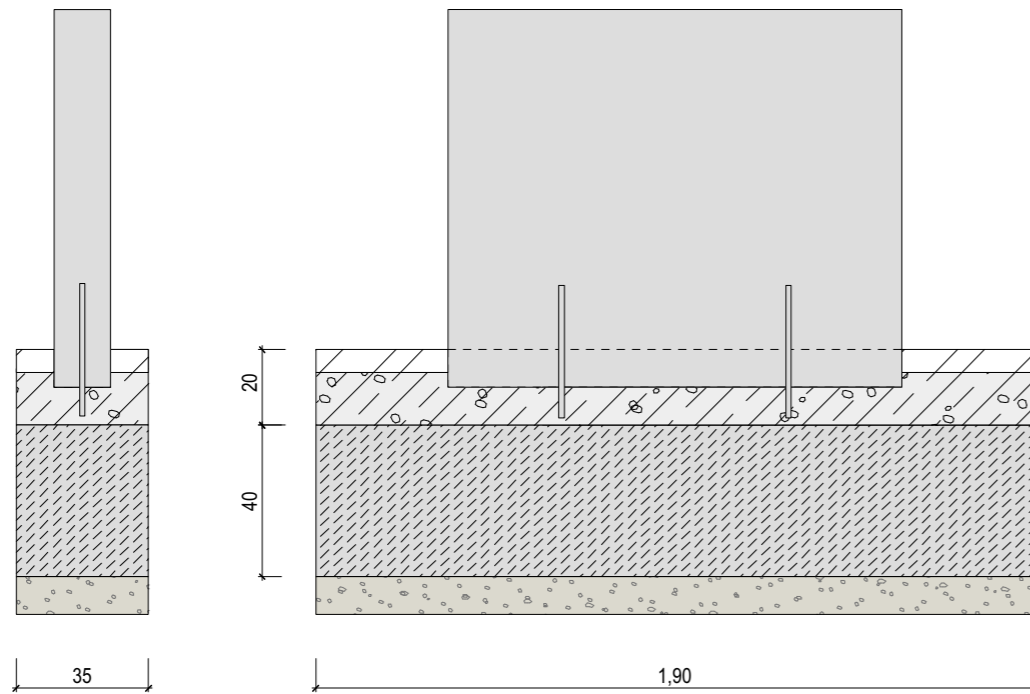
Ira Sattler
Bürgermeisterin



Natursteinplatten, Kanten gesägt
mind. 6 cm stark, Maßtoleranz
Oberfläche 3 mm

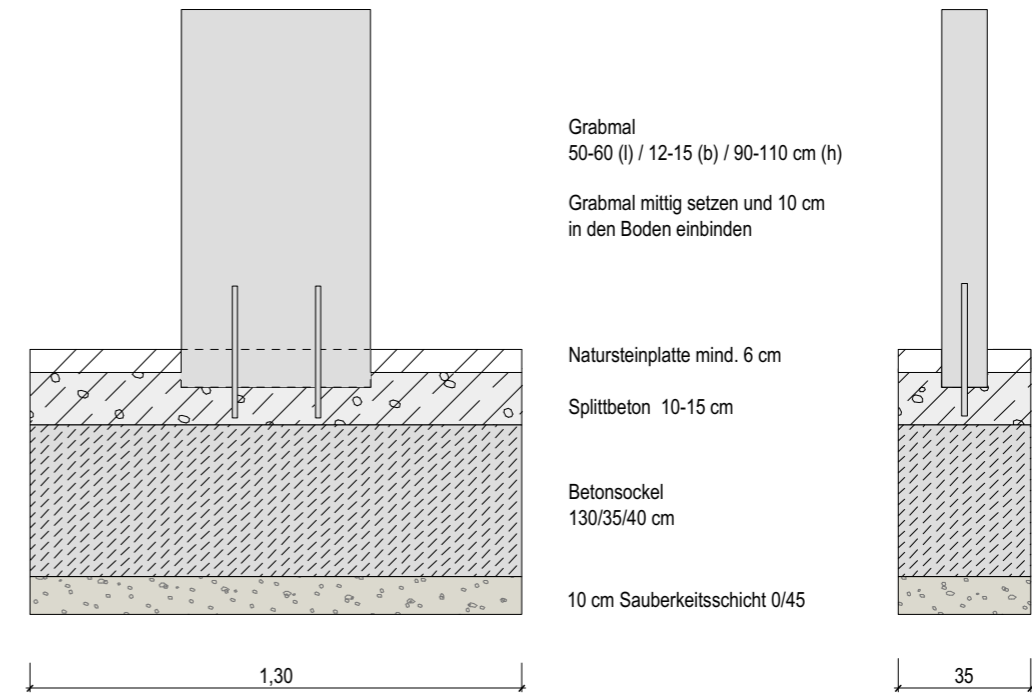


Natursteinplatten, Kanten gesägt
mind. 6 cm stark, Maßtoleranz
Oberfläche 3 mm



Grabmal
100-120 (l) / 15 (b) / 90-110 cm (h)
Grabmal mittig setzen und 10 cm
in den Boden einbinden

Natursteinplatte mind. 6 cm
Splittbeton 10-15 cm
Betonsockel
190/35/40 cm
10 cm Sauberkeitsschicht 0/45



Grabmal
50-60 (l) / 12-15 (b) / 90-110 cm (h)
Grabmal mittig setzen und 10 cm
in den Boden einbinden

Natursteinplatte mind. 6 cm
Splittbeton 10-15 cm
Betonsockel
130/35/40 cm
10 cm Sauberkeitsschicht 0/45

**Gemeinde Jestetten
Hornbergstraße 2
79798 Jestetten**

**Friedhöfe Jestetten und Altenburg
Anlage 1 zur Friedhofssatzung
Rasengräber M 1:20**

Plannummer: AD02
Plangröße: DIN A3
Bearbeitung: C.B. / A.B.
Datum: 26.10.2017



Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler